



„Materialien Schwimmbeckenverlegung“

Bei sach- und fachgerechter Verlegung sowie Verfüguung ist ein Fugenbewuchs durch Mikroorganismen auszuschließen. Vielmehr ist ein nachweislich ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage und die entsprechende Wasseraufbereitung nachzuweisen.

Hinweis:

Die Materialien für die Verlegung von Keramik in Schwimmbecken sind vom Hersteller freizugeben. Die W270 Prüfung ist keine zwingende Voraussetzung.

Stempel

gerichtlich beeideter Sachverständiger

Der Ausschuss der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Fliesen, Platten und Mosaik wird organisatorisch vom österreichischen Fliesenverband betreut. Grundsatzbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit geltend gemacht. Jeder Grundsatzbeschluss zur öffentlichen Vorlage erhält seine rechtliche Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Ausschuss. Kopien sind nicht zugelassen.